

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Sehlhoff 563 4296 563 8035 ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.11.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/1043/13 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.12.2013	BV Elberfeld-West	Empfehlung/Anhörung
12.02.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
19.02.2014	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
24.02.2014	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bebauungsplan 654 - Otto-Hausmann-Ring - 1. Änderung - Anordnung einer Veränderungssperre -		

Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Otto-Hausmann-Ring 112 (Gemarkung Elberfeld, Flur 426, Flurstücke 642, 643, 228 (teilweise) und 650 (teilweise)), Wuppertal-Elberfeld.

Beschlussvorschlag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für das Grundstück Otto-Hausmann-Ring 112 in Wuppertal-Elberfeld wird beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Bescheid vom 16.05.2013 wurde ein Antrag auf Errichtung eines Lebensmitteldiscounters inklusive Stellplatzanlage auf dem Grundstück Otto-Hausmann-Ring 112 gemäß § 15 Abs.1 BauGB bis zum 16.05.2014 zurückgestellt, weil zu befürchten war, dass im Falle einer Realisierung des Bauvorhabens die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Der Bereich des Grundstücks Otto-Hausmann-Ring 112 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 654 – Otto-Hausmann-Ring - für den der Ausschuss Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal am 17.04.2013 die Aufstellung zur 1. Änderung beschlossen hat, diese wurde am 08.05.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bebauungsplanverfahren werden die Einzelhandelstätigkeiten im Plangebiet gesteuert. In dem Verfahren ist zu prüfen, ob in diesem Bereich zusätzliche Einzelhandelstätigkeiten mit zentrenrelevantem Einzelhandel zugelassen werden können. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand widerspricht die Errichtung eines Lebensmittel-discounters an der angefragten Stelle den städtebaulichen Planungen, es ist daher zu befürchten, dass die Durchführung der zukünftigen Planung bei Zulassung des nachgefragten Vorhabens unmöglich oder wesentlich erschwert wird.

Eine Ablehnung des Bauvorhabens gemäß den Regelungen des § 30 BauGB (geltender Bebauungsplan) ist nicht rechtssicher möglich. Anhand den Regelungen des derzeit geltenden Bebauungsplans 654 wären an der nun angefragten Stelle Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Sortiment – wie mit dem Bauantrag vorgesehen - zunächst nicht zulässig. Allerdings hat das VG Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 03.04.2003 den Bebauungsplan inzident hinsichtlich des Ausschlusses für Einzelhandelsbetriebe in einem Einzelfall für ungültig erklärt. Entsprechend kann eine Ablehnung des Bauantrages nicht rechtssicher auf den für mangelhaft befundenen Bebauungsplan gestützt werden. Die Realisierung des Vorhabens kann daher zunächst nur durch den Erlass einer Veränderungssperre verhindert werden, um der Stadt die Möglichkeit zur Planung im Rahmen Ihrer kommunalen Planungshoheit zu geben.

Demografie-Check

nicht relevant

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01 Satzung